

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
 Anlage-Nr. : 2



Seite 1 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MR705
 Ausführung(en) : MR70543503 mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : MR705
 Radausführungen : MR70543503 mit Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 580
 zul. Abrollumfang in mm : 1935
 Lochkreisdurchmesser in mm : 100
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø64/52,1 (rosé)

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : VOLVO
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kege-
 bundradschrauben M12 x 1,25, Kegelwinkel 60°,
 Schaftlänge 29 mm
 Anzugsmoment in Nm : 90
 Spurweitenerhöhung : keine

Typ: EX bzw. E ab NT07			
ABE / EG-Genehmigung: E402			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70; 75; 78; 80; 88; 90	480 ES bzw. 480 Turbo	195/50R15-81 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)

E402/NT7

840/640

4/100/52,1

Typ: VOLVO E			
ABE / EG-Genehmigung: E402/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75	480 ES	195/50R15-81 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
88; 90	480 Turbo		
81	480 S		

E402/1/NT07

840/640

4/100/52,1

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67

Anlage-Nr. : 2



Seite 2 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : MR705

Ausführung(en) : MR70543503 mit Zentrierring

Typ: KX			
ABE / EG-Genehmigung: E934			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 52; 66; 75; 88	Volvo 440	195/50R15-81	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)

E934/NT4

850/750

4/100/52,1

Typ: K			
ABE / EG-Genehmigung: E934 abNT5			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
64	440 GL,GLE,GLT,DL	195/50R15-81 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
88	440 Turbo		
75	440 GL,GLE,DL		
75	440 GL,GLE		
75	440 GLT		
90	440 Turbo		
66	440 DL,GL		

E934/NT7E

840/760

4/100/52,1

Typ: VOLVO K			
ABE / EG-Genehmigung: E934/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88	440 Turbo	195/50R15-81 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
75	440 GL,GLT Injection		
61; 66	440 GL,DL		
75	440 GL		
75; 81	440 GLT		
80	440 2,0i		

E934/1/NT05

840/760

4/100/52,1

Typ: LX, L, Volvo L			
ABE / EG-Genehmigung: F390			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
61; 64; 66; 75; 80; 81; 88; 90	VOLVO 460	195/50R15-81 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)

F390/NT10

840/760

4/100/52,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege-wichten ausgewuchtet werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen, ist an Achse 2 die Radhauskante in einem Bereich von 45° nach vorn und hinten über der Radmitte umzulegen.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
Anlage-Nr. : 2



Seite 4 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Typ(en) : MR705
Ausführung(en) : MR70543503 mit Zentrierring

- 14) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten/-typen gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40, SP2020
Yokohama	A-008, AV1-50i
Firestone	690
Pirelli	P600
Continental	AquaContact

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit, insbesondere an Achse 2 nach innen, neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1** ist anzuwenden.

Die Anlage Nr. 2 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280_02x.doc